

Zweckvereinbarung

Stand 01.04.2026

über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Schwarzach a. Main auf das Standesamt der Stadt Dettelbach gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

zwischen

der **Stadt Dettelbach** als aufnehmendes Standesamt,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Matthias Bielek,

Luitpold-Baumann-Straße 1, 97337 Dettelbach

und

dem **Markt Schwarzach a. Main** als abgebendes Standesamt,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Volker Schmitt,

Marktplatz 1, 97359 Schwarzach a. Main

wird gemäß Art. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 2 Abs. 2 AGPStG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Aufgrund Art. 2 Abs. 2 AGPStG können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen.

Rechtlich sind zwei Arten der Übertragung zulässig. Bei einer „großen Übertragung“ wird die Aufgabe komplett übertragen und es kommt damit zur Abgabe der Zuständigkeit. Die Eheschließungen an sich können allerdings weiterhin durch die Eheschließungsstandesbeamten des abgebenden Standesamtes durchgeführt werden. Bei der „kleinen Übertragung“ erfolgt dagegen keine Abgabe der eigenen Zuständigkeit sowie damit auch keine Erweiterung der Zuständigkeit des annehmenden Standesamtes. Vielmehr handelt es sich um eine Organleihe, bei dem der Standesbeamte nur ausgeliehen wird. Er hat dann eine Doppelstellung inne und wird in den verschiedenen Standesamtsbezirken tätig. Die Register müssen weiterhin getrennt geführt werden, die Bezeichnungen der Standesämter bleiben erhalten.

Die zunehmend komplexen Anforderungen an Breite und Tiefe des Fachwissens der Gemeinden, insbesondere im Bereich des Personenstandswesens, haben die Marktgemeinde Schwarzach a. Main dazu veranlasst, den eigenen Standesamtsbezirk aufzugeben und damit die Aufgaben vollständig im Rahmen der „großen“ Übertragung an die Stadt Dettelbach zu übertragen.

Nähere Einzelheiten werden in dieser Zweckvereinbarung getroffen und verbindlich für beide Kommunen festgeschrieben.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Marktgemeinderates Schwarzach a. Main vom 24.03.2026 und des Stadtrates der Stadt Dettelbach vom 23.03.2026 werden die Aufgaben des Standesamtes Schwarzach a. Main mit Wirkung vom 01.01.2027 in vollem Umfang auf die Stadt Dettelbach im Wege der „großen“ Übertragung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG übertragen.

Der Standesamtsbezirk Schwarzach a. Main wird damit in den Standesamtsbezirk Dettelbach integriert und unter dem Namen „Standesamt Dettelbach“ weitergeführt. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung erfüllt die Stadt Dettelbach als Rechtsträgerin des Standesamtes Dettelbach die Aufgaben für den Markt Schwarzach a. Main. Der Standesamtsbezirk Dettelbach erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt damit auch auf das Gemeindegebiet des Marktes Schwarzach a. Main. Der Sitz des Standesamtes ist in Dettelbach.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (AVPStG) die Befugnis des Marktes Schwarzach a. Main, Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Marktgemeinde zu Standesbeamten zur Vornahme von Eheschließungen zu bestellen und die Befugnis der bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Trauungen vorzunehmen. Die Marktgemeinde Schwarzach a. Main verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten der Stadt Dettelbach unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Durchführung von Eheschließungen in der Marktgemeinde Schwarzach a. Main

(1) Zur Durchführung von Eheschließungen in der Marktgemeinde Schwarzach a. Main wird folgendes vereinbart:

Grundsätzlich werden Termine für Eheschließungen erst nach Prüfung der Unterlagen durch das Standesamt Dettelbach und nach der Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt Dettelbach fest zugesagt und bestätigt. Die Brautpaare haben Terminanfragen und beabsichtigte Terminzusagen vom jeweiligen Bürgermeister /der jeweiligen Bürgermeisterin in Schriftform bei der Anmeldung der Eheschließung vorzulegen.

Eheschließungen in gewidmeten Trauräumen der Marktgemeinde Schwarzach a. Main werden ausschließlich von den dort amtierenden und zu Eheschließungsbeamten bestellten Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen vorgenommen. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Trauungen terminlich gewährleistet sind. Dies erfolgt durch gegenseitige Vertretung und Rufbereitschaften.

Soweit Eheschließungen von den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen in der Marktgemeinde Schwarzach a. Main nicht übernommen werden können, werden diese, sofern zeitlich möglich, in einem der Trauorte des Standesamtes Dettelbach von den dortigen Standesbeamten zu den dort geltenden Eheschließungszeiten durchgeführt. Im Bereich der Stadt Dettelbach werden keine Eheschließungen an Sonn- und Feiertagen, Karsamstag, 24. Dezember (Hl. Abend) und 31. Dezember (Silvester) vorgenommen. Die Standesbeamten des Standesamtes Dettelbach übernehmen keine Vertretung beim Ausfall von durch die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen des Marktes Schwarzach a. Main zugesagten Trauungen. Im Falle des Ausfalls aller Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzach a. Main ist die Standesamtsleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und es erfolgt eine Absage der Eheschließung. Daraus resultierende etwaige Regressforderungen der Brautpaare sind an den Markt Schwarzach a. Main zu richten. Diese stellt die Stadt Dettelbach von sämtlichen Forderungen dieser Art auf das erste Anfordern hin frei.

(3) Die Widmung weiterer Trauräume (vgl. Anlage 1 dieser Vereinbarung) des abgegebenen Standesamtes des Marktes Schwarzach a. Main nach dem Stichtag 01.01.2027 erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Dettelbach.

(4) Der Markt Schwarzach trägt bei Trauungen in den gewidmeten Räumlichkeiten dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes in Dettelbach abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt nach Dettelbach zurückgebracht werden.

(5) Sämtliche organisatorische Maßnahmen (außer der verwaltungsmäßigen Vorbereitung) im Zusammenhang mit Eheschließungen beim Markt Schwarzach a. Main liegen einzig in dessen eigener Zuständigkeit.

§ 3 Kostenbeteiligung und Gebühreneinnahmen

(1) Die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Schwarzach a. Main an den Kosten des Standesamts Dettelbach beträgt jährlich **■ Euro je Einwohner** zzgl. der jeweiligen Gebühren pro Einwohner für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen und der AKDB. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres. Ebenso wird die Gebühr für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2029. Die Kostenbeteiligung wird alle zwei Jahre erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.

Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einem Vertragsteil gekündigt wird.

Die jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 01.09. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, erstmals am 01.09.2027. Die Marktgemeinde Schwarzach a. Main erhält jährlich zum 31.07. eine entsprechende Rechnung der Stadt Dettelbach. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.

Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2027 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Dettelbach außerordentlich berechtigt, mit der Marktgemeinde Schwarzach a. Main neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln.

Die bei der Umstellung anfallenden einmaligen Kosten für die Datenintegration und –migration aus dem bisherigen Fachverfahren sowie diverse Systemarbeiten trägt die Marktgemeinde Schwarzach a. Main (Datenübernahme durch das Standesamt Dettelbach) selbst.

(2) Die Gebühreneinnahmen aus Amtshandlungen für sämtliche Personenstandsfälle und andere dem Standesamt Dettelbach zugewiesene bzw. übernommene Aufgaben auf dem Gebiet der Marktgemeinde Schwarzach a. Main stehen der Stadt Dettelbach zu.

(3) Die Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten (z.B. für Anmietung und Ausstattung der Trauorte, für die Beschaffung, Aufbewahrung und Kühlung von Getränken, etc.) stehen der jeweiligen Gemeinde / Stadt zu. Diese Entgelte werden den Nutzern von der jeweiligen Gemeinde / Stadt direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist unzulässig.

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates des Marktes Schwarzach a. Main bzw. des Stadtrates der Stadt Dettelbach aufgehoben werden. Gegen den Willen einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AVPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde, das Landratsamt Kitzingen, im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 und Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGPStG. Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt Dettelbach und der Marktgemeinde Schwarzach a. Main eine Auslauffrist von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an den jeweiligen Kooperationspartner vereinbart. In diesem Zeitraum gilt diese Vereinbarung weiter.

Digitales Amtsblatt der Stadt Dettelbach 2026/27 vom 21.05.2026.

(3) Das Recht, diese Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(4) Die Stadt Dettelbach und die Marktgemeinde Schwarzach a. Main vereinbaren, dass bei einer Erweiterung der gewidmeten Tauräume in der Marktgemeinde Schwarzach a. Main die Modalitäten dieser Vereinbarung neu verhandelt werden können, um dadurch möglicherweise steigende Eheschließungsfälle abdecken zu können. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, stellt dies einen dringenden Grund des öffentlichen Wohls (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG) dar, sodass eine einseitige außerordentliche Kündigung durch die Stadt Dettelbach erfolgen kann.

§ 5 Übergabe standesamtlicher Unterlagen und Archivgut

(1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Schwarzach a. Main, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten, Namensverzeichnisse sowie die durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamtes (z.B. Beurkundungen zu Kirchenaustritten) sind so rechtzeitig nach Abschluss dieser Vereinbarung an das Standesamt der Stadt Dettelbach zu übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Marktgemeinde Schwarzach a. Main nahtlos und ohne Unterbrechungen fortgesetzt werden kann.

(2) Aufgrund der Datenübertragung ist es erforderlich, dass das Standesamt Schwarzach a. Main alle anhängigen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung abschließt. Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, sind Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, unmittelbar nach dem Wechselstichtag (01.01.2027) an die Stadt Dettelbach als aufnehmendes Standesamt zu übergeben.

(3) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt Schwarzach a. Main vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt Schwarzach a. Main als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert zum 01.01.2027 übergeben.

(4) Das Archivgut verbleibt bei der Marktgemeinde Schwarzach a. Main. Personenstandseinträge des Standesamtes Schwarzach a. Main (Personenstandsbücher u.dgl. einschließlich der dazugehörigen Sammelakten), welche nach Ablauf der Fortführungsfristen Archivgut werden, werden der Marktgemeinde Schwarzach a. Main gegen Empfangsbekanntnis wieder zurückgegeben, sobald der letzte Eintrag in dem gebundenen Buch Archivgut ist.

(5) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes Schwarzach a. Main an das Standesamt Dettelbach wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabeniederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(6) Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes obliegt der Marktgemeinde Schwarzach a. Main. Sie benennt dem Standesamt Dettelbach einen zuständigen Ansprechpartner in der Marktgemeinde Schwarzach a. Main für die Archivführung und Auskunftserteilung aus dem archivierten Aktenbestand. Archivrechtliche Auskünfte und beglaubigte Abschriften erteilt ausschließlich das Archiv der Marktgemeinde Schwarzach a. Main.

Dies gilt jedenfalls bis zum Zeitpunkt, an dem die elektronische Erfassung des gesamten Aktenbestandes vollzogen ist.

(7) Das Standesamt Dettelbach behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Marktgemeinde Schwarzach a. Main erledigen zu lassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung sowie die Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

Die Einholung der Zustimmung veranlasst die Stadt Dettelbach.

(3) Die Stadt Dettelbach, die Marktgemeinde Schwarzach a. Main und das Landratsamt Kitzingen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht (salvatorische Klausel). Die beiden Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen dieser Vereinbarung durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung dieser Regelungslücke verpflichten sich die Parteien zur Ergänzung mit einer Regelung, die nach ihrem Regelungsgehalt dem entspricht, was beide Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(5) Die untere Aufsichtsbehörde ist durch die Stadt Dettelbach über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung unverzüglich zu unterrichten. Im Falle des § 4 Abs. 4 und des § 6 Abs. 4 dieser Vereinbarung kann sie zudem von einer der Vertragsparteien um Stellungnahme gebeten werden. Dies gilt auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung.

Dettelbach, den 05.05.2026



Matthias Bielek
Erster Bürgermeister
Stadt Dettelbach

Schwarzach a. Main, den 11. MAI 2026



Volker Schmitt
Erster Bürgermeister
Markt Schwarzach

Die Untere Aufsichtsbehörde, das Landratsamt Kitzingen, hat mit Schreiben vom 22.04.2026 seine Zustimmung erteilt.

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Schwarzach a. Main auf das Standesamt der Stadt Dettelbach zum 01.01.2027

Gewidmeter Trauraum / Trauort in der Marktgemeinde Schwarzach a. Main zum 01.01.2026

- Langhaus
Marktplatz 8, 97359 Schwarzach a. Main